

Lizenzbestimmung der Aareon RELion GmbH für die Software RELion auf Basis von Microsoft Business Central (2021-04-19)

I. RELion

(1) Die Software RELion ist eine von der Aareon RELion GmbH, Isaac-Fulda-Allee 6, 55124 Mainz, Deutschland (nachfolgend „Aareon“ genannt) entwickelte Branchenlösung auf der Basis von Microsoft 365 Business Central für die Immobilienbranche (nachfolgend „RELion“ oder „Software“ genannt).

(2) Inhaber aller Rechte an RELion ist die Aareon RELion GmbH.

II. Geltung der Lizenzbestimmungen

(1) Die Nutzung von RELion ist dem Nutzer ausschließlich gemäß dieser Lizenzbestimmungen gestattet.

(2) Für RELion gelten diese Lizenzbestimmungen und die MICROSOFT-SOFTWARELIZENZBESTIMMUNGEN MICROSOFT 365 BUSINESS CENTRAL LOKAL in der jeweiligen bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

(3) Diese Lizenzbestimmungen gelten vorrangig und werden lediglich von den MICROSOFT-SOFTWARELIZENZBESTIMMUNGEN MICROSOFT 365 BUSINESS CENTRAL LOKAL ergänzt.

III. Gewährung von Rechten

(1) RELion wird nicht verkauft, sondern lizenziert.

(2) Die Nutzungsrechte an RELion entsprechen grundsätzlich den für Microsoft 365 Business Central gemäß der MICROSOFT-SOFTWARELIZENZBESTIMMUNGEN MICROSOFT 365 BUSINESS CENTRAL LOKAL geltenden Nutzungsrechten, soweit in diesen Lizenzbestimmungen für RELion nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Nutzung von RELion ist nur in Verbindung mit gültigen Lizenzen für Microsoft 365 Business Central in der gleichen Anzahl gestattet.

Lizenzen für Microsoft 365 Business Central beinhalten nicht die Nutzungsrechte für RELion. Lizenzen für RELion beinhalten nicht die Nutzungsrechte für Microsoft 365 Business Central.

(4) Der Nutzer ist zur Installation und zur Nutzung der Software in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen berechtigt.

(5) Der Nutzer darf die RELion auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Dieses Recht beinhalten nicht die Gewähr dafür, dass die RELion auf der Hardware des Nutzers funktioniert. Die Funktionsfähigkeit von RELion ist nur unter Einhaltung der von Aareon dafür freigegebenen Systemumgebungen gewährleistet.

(6) Wechselt der Nutzer die Hardware, muss er die Software von der bisherigen Hardware löschen. Ein gleichzeitiges Speichern, Vorrätighalten oder Benutzen von mehr als der vereinbarten Anzahl von Lizenzen ist unzulässig.

(7) Der Nutzer darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Software in der lizenzierten Anzahl erforderlich ist. Gemeint sind damit die technisch erforderlichen Vervielfältigungen, wie die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in dessen Arbeitsspeicher.

(8) Der Nutzer darf eine Sicherungskopie erstellen. Dies kann auch im Rahmen eines System-Back-Ups erfolgen. Die Sicherungskopie, gleich welcher Form, ist als solche für jedermann erkennbar zu kennzeichnen hat. Sie dient ausschließlich als Ersatz für eine unbrauchbar gewordene Software mit gültiger Lizenz. Ihre Nutzung darf nur ersatzweise erfolgen und darf die vereinbarte Anzahl von Lizenzen nicht erhöhen. Die Sicherungskopie ist vor unbefugtem Zugriff und unbefugtem Gebrauch gesichert aufzubewahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(9) Über die Erstellung einer Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Insbesondere dürfen keine Codes der Software elektronisch oder körperlich ausgegeben oder gedruckt werden. Das gleiche gilt für etwaige in der Software enthaltene Dokumentationen, Beschreibungen oder Hilfen.

(10) Sämtliche Nutzungsrechte an der Software stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzen.

IV. Weitergabe der Software

(1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Aareon die Software ganz oder teilweise, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt einem Dritten zu überlassen.

(2) Der Nutzer darf die Software nach schriftlicher Zustimmung von Aareon in der Weise an einen Erwerber weitergeben, dass er den Originaldatenträger und sämtliche von ihm etwa angefertigten Kopien der Software an den Erwerber übergibt oder löscht, den Erwerber schriftlich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen für RELion und der MICROSOFT-SOFTWARELIZENZBESTIMMUNGEN MICROSOFT 365 BUSINESS CENTRAL LOKAL verpflichtet, der Nutzer Aareon unverzüglich unter Angabe des Erwerbers über diese Weitergabe informiert und Aareon die schriftliche Einwilligung des Erwerbers in diese Lizenzbestimmungen und in die MICROSOFT-SOFTWARELIZENZBESTIMMUNGEN MICROSOFT 365 BUSINESS CENTRAL LOKAL übergibt.

V. Beschränkungen der Nutzungsrechte

(1) Der Nutzer ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software, auch nicht zu Zwecken der Mangelbeseitigung, befugt, es sei denn, Aareon bietet keine Möglichkeit, Mängel zu beseitigen. Aareon ermöglicht grundsätzlich die Beseitigung von Mängeln nach Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Sachmängelhaftung im Rahmen eines abzuschließenden Softwarepflegevertrages.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis zur Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unter den in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen unberührt.

(3) Die bei Handlungen nach § 69 e Absatz 1 UrhG gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist außerdem unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.

(4) Dem Nutzer ist es untersagt, die in der Software sowie in etwaigen Dokumentationen, Beschreibungen oder Hilfen enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, gleich welcher Form, sowie Marken von Aareon zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Die kommerzielle Nutzung der Software durch Bereitstellung derselben im Wege des Application Service Providing (ASP) oder des Software-as-a-Service (SaaS) durch den Kunden oder in dessen Auftrag oder mit dessen Duldung ist nicht gestattet.

(6) Der Nutzer ist außerdem nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt einem Dritten zu überlassen.

(7) Jede Nutzung der Software über das in diesen Lizenzbestimmungen festgelegte Maß, insbesondere eine

Lizenzbestimmung der Aareon RELion GmbH für die Software RELion auf Basis von Microsoft Business Central (2021-04-19)

gleichzeitige Nutzung von mehr als die vereinbarte Anzahl an Lizenzen verstößt gegen das Urheberrecht, gegen diese Lizenzbestimmungen und gegen den der Überlassung der Software zugrundeliegenden Vertrag. (Übernutzung)

(8) Der Nutzer ist verpflichtet, Aareon über eine Übernutzung in vorgenanntem Sinne unverzüglich zu informieren. Der Nutzer verpflichtet sich, für den Zeitraum der Übernutzung an Aareon eine Entschädigung gemäß der Aareon-Preisliste für Lizenzen zu zahlen. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt nach dem Lizenzpreis unter Zugrundelegung einer vierjährigen linearen Abschreibung und der Dauer der Übernutzung. Stellt Aareon eine Übernutzung fest, ohne dass der Nutzer Aareon diese Übernutzung mitteilt, hat der Nutzer von Aareon die Anzahl der Lizenzen, die der Übernutzung entsprechen, zum 1,5-fachen Lizenzpreis zu erwerben.

(2) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Mainz. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Aareon ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Nutzers zu klagen.

VI. Haftung

(1) Aareon haftet für Personenschäden, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von Aareon ausgeschlossen.

(3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Aareon auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Aareon haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Nutzers nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Nutzer seine Datenbestände täglich, tagaktuell in maschinenlesbarer Form gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von Aareon für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Aareon verursacht – ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre.

(5) Aareon haftet ebenso wenig, wenn Mängel nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn der Nutzer weist nach, dass die Mängel bereits bei der Übergabe der Software vorhanden waren oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) Soweit die Haftung von Aareon ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von Aareon sowie für Dritte, die im Auftrag von Aareon handeln.

(7) Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz.

(8) Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.